2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 22.08.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 22.08.2018 für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Gresse, Lüttenmark, Greven, Granzin und Bennin / Kirchengemeinde Gresse- Granzin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1
Inhalt der Änderung

ergänzt wird **§ 5 / Gebührenhöhe**

§ 5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Reihengrabstätte für Urnen	
-Erwerbsgebühr für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	400,00 EUR
Reihengrabstätten für Särge	
-Erwerbsgebühr für Särge je Grabbreite für 30 Jahre	480,00 EUR
Wahlgrabstätten für Urnen	
- Erwerbsgebühr für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	480,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	19,20 EUR
Wahlgrabstätten für Särge	
-Erwerbsgebühr für Särge je Grabbreite für 30 Jahre	576,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	19,20 EUR
Rasenwahlgrabstätten für Urnen	
-Erwerbsgebühr für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.792,50 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	71,70 EUR
Rasenwahlgrabstätten für Särge	
-Erwerbsgebühr für Särge je Grabbreite für 30 Jahre	2.151,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	71,70 EUR
Baumgrabstätten für Urnen	
-Erwerbsgebühr für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre inkl. Grabstein, die Beschriftung obliegt dem Nutzer	2.820,00 EUR
-Wiedererbsgebühr des Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	112,80 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **35,00 EUR je Grabbreite und Jahr** erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:
A Dienstleistungskosten für die Grünpflege der Friedhofsflächen
B anteilige Müll- und Abfallentsorgungskosten
C Wasserkosten
D anteilige Verwaltungskosten
E Kosten der Verkehrssicherung

Die Gebühr wird alle 2 Jahre im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofssatzung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühren)	30,00 EUR

Die Gebühr wird im Voraus erhoben.

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab)

Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabes pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)	30,00 EUR

Die Gebühr wird im Voraus erhoben.

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	160,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	45,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	45,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	22,50 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	5,00 EUR

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
(2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 22.08.2018 und ihre Änderungen ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gresse-Granzin am: 14.10.2026

(Siegel)

i.V.
(Unterschrift)

KAROLA HEDT
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Unterschrift)

Jürgen Voss
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 02. November 2026